

**1. Angebote**

1.1 Der Bieter hält sich an das Angebot vier Wochen nach Angebotsabgabe gebunden.

1.2 Leistungsbeschreibungen, Zeichnungen und Pläne und die Rechte hieran bleiben im Eigentum des Bieters/Auftragnehmers (AN). Sie sind dem Empfänger nur zum persönlichen Gebrauch anvertraut. Sie dürfen ohne seine Zustimmung weder genutzt, vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Zuwiderhandlungen haben zivil- und strafrechtliche Folgen (Urheberrecht gegen unlauteren Wettbewerb = UWG)

1.3 Sämtliche im Angebot enthaltenen Fotos sind Beispiele, die vom Endzustand der erbrachten Leistung/Produkt abweichen können.

**2. Vertragsgrundlagen**

Für die Ausführung der vertraglichen Leistungen sind Vertragsgrundlagen in der Reihenfolge nachstehender Aufstellung:

2.1 der Vertrag

2.2 das Angebot / die Leistungsbeschreibung

2.3 der Ausführungsplan / weitere Pläne

2.4 diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen

2.5 die VOB/B (beigefügt) & VOB/C (Fassung zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses) Entgegenstehende Bedingungen des Auftraggebers (AG) sind nicht Vertragsbestandteil, auch wenn der AN einer entsprechenden Erklärung des AG nicht widerspricht.

**3. Ausführung**

Die Ausführung der Arbeiten des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus richtet sich nach dem zugrundeliegenden Vertrag und erfolgt nach den anerkannten Regeln der Technik. Dabei ist die Fertigstellungspflege nach DIN 18916 und DIN 18917 nicht Bestandteil der Angebote des AN und auf Kundenwunsch nach Art, Umfang und Dauer gesondert zu vereinbaren.

**4. Pflichten des Auftraggebers**

4.1 Der AG ist verpflichtet, die für die Ausführung erforderlichen Unterlagen wie z.B. Leistungsverzeichnis, Lagepläne, Werkpläne, Kabelpläne o.ä. rechtzeitig unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Sollten nicht angezeigte Leitungen beschädigt werden geht dies zu Lasten des AG.

4.2 Der AG ist verpflichtet, die zur Ausführung erforderlichen Lagerplätze und Anschlüsse (Baustrom, Bauwasser u.a.) auf der Baustelle unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Entnahme von Baustrom und Bauwasser ist für den AN in der erforderlichen Menge kostenfrei.

4.3 Der AG ist verpflichtet, dem AN das Baugrundstück rechtzeitig vertragsgemäß zur Verfügung zu stellen. Erforderliche Genehmigungen (Baugenehmigungen /nachbarrechtliche Genehmigungen etc.) hat der Bauherr auf eigene Kosten rechtzeitig einzuholen. Eine mangelfreie Vorunternehmerleistung ist Voraussetzung und durch den AG zu stellen.

4.4 Kosten für Genehmigungen zur Sperrung von öffentlichem Raum sind durch den AG zu tragen.

4.5 Grundstücksgrenzen müssen durch den AG angezeigt werden. Eine Vermessung Katastereinsicht o.ä. ist nicht vom AN geschuldet, eine Überbauung mit daraus resultierenden Maßnahmen und Ansprüchen Dritter Personen liegen im Verantwortungsbereich des AG.

4.6 Der AG benötigt zur fachgerechten Entsorgung von Böden ein Bodengutachten um die abfalltechnische Einstufung des Materials vornehmen zu können. Dieses ist durch den AG gesondert vor Ausführung der Arbeiten zu beauftragen/stellen, auch wenn die Entsorgung vom AN übernommen werden soll.

4.7 Die Baustellensicherung obliegt grundsätzlich dem AG. Das Betreten der Baumaßnahme durch AG oder Dritte erfolgt immer auf eigene Gefahr/Risiko. 4.8 Generell gilt in Deutschland eine Verkehrssicherungspflicht auf eigenen Grundstücken. Die Verkehrssicherungspflicht verpflichtet grundsätzlich denjenigen, der eine Gefahrenlage schafft, die notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um eine Schädigung anderer möglichst zu verhindern. Dementsprechend ist hier durch den AG Vorsorge zu leisten.

**5. Vergütung / Stundenlohnarbeiten**

5.1 Durch die vereinbarten Preise werden alle Leistungen abgegolten, die nach den Vertragsgrundlagen und der gewerblichen Verkehrssitte zur vertraglichen Leistung gehören. Pauschalverträge sind gesondert zu vereinbaren; ansonsten handelt es sich um Einheitspreisverträge.

5.2 § 2 Abs. 10 / § 15 VOB/B gelten nicht.

5.3 Die Preisbindung gilt für max. 4 Monate ab Auftragserteilung, soweit nichts anderes vereinbart ist. Erhöhen oder ermäßigen sich zwischen Vertragsabschluss und Abnahme die tariflichen oder ortsüblichen Löhne oder die Sozialabgaben und Steuern sowie die Preise für Baustoffe, Bauteile, Betriebsmittel, Pflanzen, Saatgut, Frachten u. a., sind diese Erhöhungen in nachgewiesener Höhe zu vergüten und Ermäßigungen entsprechend weiterzugeben, sofern zwischen Vertragsabschluss und Abnahme mehr als vier Monate liegen. Dies gilt auch bei einer vereinbarten Pauschalvergütung, wenn zwischen Vertragsabschluss und Abnahme mehr als vier Monate liegen.

5.4 Bei Stundenlohnarbeiten werden Fahrten von und zu der Baustelle, sowie Rüstzeiten im Betrieb, im Stundenlohn vergütet, wenn keine andere Vereinbarung geschlossen wurde. 6. Fertigstellungsfristen Fertigstellungsfristen müssen spätestens bei Vertragsschluss schriftlich festgelegt werden. Vereinbarte Fristen und Termine gelten vorbehaltlich rechtzeitiger Belieferung des AN. Dabei sind Verzögerungen aus Witterungsgründen, besonders bei Bodenarbeiten, nicht durch den AN zu vertreten.

**7. Abnahme**

7.1 Verlangt der AN nach der Fertigstellung, gegebenenfalls auch vor Ablauf der vereinbarten Ausführungsfrist, die Abnahme, so hat sie der AG binnen 10 Werktagen durchzuführen.

7.2 Auf Verlangen des AN sind auch unselbstständige Teilleistungen besonders abzunehmen.

7.3 Eine förmliche Abnahme hat stattzufinden, wenn eine Vertragspartei es verlangt. Jede Partei kann auf ihre Kosten einen Sachverständigen hinzuziehen.

7.4 Wird keine Abnahme verlangt, so gilt die Leistung mit Ablauf von 12 Werktagen nach schriftlicher Mitteilung über die Fertigstellung der Leistungen als abgenommen.

7.5 Wünscht der AG die Freigabe von Teilen der baulichen Anlage zur Benutzung, so hat er sie auf Verlangen des AN abzunehmen, auch wenn es sich nicht um in sich geschlossene Teile der

Leistung handelt. Andernfalls ist der AN nicht zur Freigabe verpflichtet. § 640 BGB bleibt unberührt.

**8. Gefahrtragung**

8.1 Wird die ganz oder teilweise ausgeführte Leistung vor der Abnahme durch höhere Gewalt, Unwetter, Vandalismus, Krieg, Aufruhr oder andere, unabwendbare vom AN nicht zu vertretende Umstände beschädigt oder zerstört, so ist der AN berechtigt die ausgeführten Leistungen nach den Vertragspreisen abzurechnen und außerdem die Kosten zu verlangen, die dem AN bereits entstanden und in den Vertragspreisen des nicht ausgeführten Teils der Leistung enthalten sind.

8.2 Zu der ganz oder teilweise ausgeführten Leistung gehören alle mit der baulichen Anlage unmittelbar verbundenen, in ihre Substanz eingegangenen Leistungen, unabhängig von deren Fertigstellungsgrad.

**9. Kündigung**

9.1 Der AN kann den Vertrag kündigen, wenn der AG eine ihm obliegende Handlung unterlässt und dadurch der AN außerstande ist, die Leistung auszuführen (Annahmeverzug), oder wenn der AG im Schuldnerverzug ist.

9.2 Die bisherigen Leistungen sind nach den Vertragspreisen abzurechnen. Für den nicht ausgeführten Teil der Leistungen gelten § 648 Satz 3 BGB entsprechend.

**10. Mängelansprüche / Haftung**

10.1 Ist für Mängelansprüche keine Verjährungsfrist im Vertrag bestimmt, so beträgt sie für Erd- und sonstige Gartenbauarbeiten 2 Jahre (§ 634a BGB) und für Bauwerke vier Jahre beginnend mit der Abnahme oder Teilabnahme. Davon ausgenommen sind Pflanzen (für diese gilt die Dauer der beauftragten Pflege) und elektrische Einbauten (1 Jahr). Ohne beauftragte Pflege gelten Pflanzungen mit der Abnahme als übergeben und liegen im Risiko des AG.

10.2 Abweichend von § 13 Abs. 5 Ziff. 1 VOB/B unterbricht ein schriftliches Mängelbeseitigungsverlangen die Verjährung nicht. Es bleibt insoweit bei den Vorschriften des BGB.

10.3 Für Baustoffe, Bauteile, Pflanzen und Saatgut, die vom AG geliefert werden, wird vom AN keine Gewährleistung übernommen. Dies gilt auch für Setzungsschäden, die aus Erdarbeiten anderer Unternehmer herrühren.

10.4 Im Falle einer unberechtigten Mängelrüge hat der AN Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die für die Untersuchung und Beseitigung eines vom AG behaupteten Mangels entstanden sind.

10.5 Für rein optische Mängel durch Beschädigungen an z.B. Pflasterflächen oder Einbauteilen ist der AN berechtigt, statt einer Neuherstellung eine angemessene Minderung zu gewähren.

**11. Eigentumsvorbehalt / Sicherheitsleistung des Bestellers**

Der AN behält sich das Eigentum an den gelieferten Baustoffen, Bauteilen und Pflanzen bis zur vollständigen Zahlung des Werklohnes vor. Werden die Baustoffe, Bauteile oder Pflanzen be- oder verarbeitet, oder vermischt, so tritt der AG dem AN jetzt schon Eigentums- und Miteigentumsrechte ab. Mit dem Abschluss dieses Vertrages tritt der AG dem AN eventuelle, auch zukünftige Forderungen gegen seinen Auftraggeber in voller Höhe ab. Der AN nimmt die Abtretung an. Übersteigt der Wert der Sicherheit den Werklohnanspruch des AN um mehr als 20 %, so ist der AN auf Verlangen des AG zur Rückübertragung verpflichtet. Der Ausnahmetatbestand des § 650f Abs. 6, Satz 1 Ziff. 2 BGB findet keine Anwendung, die Vorschriften der Absätze 1 bis 5 bleiben auch in den hier genannten Fällen anwendbar.

**12. Zahlungen**

12.1 Abschlagszahlungen sind auf Antrag in Höhe des Wertes der jeweils nach gewiesenen vertragsgemäßen Leistungen einschließlich des ausgewiesenen, darauf entfallenden Umsatzsteuerbetrages zu leisten. Als Leistung gelten hierbei auch die für geforderte Leistung eigens angefertigten und bereitgestellten Bauteile sowie die auf der Baustelle angelieferten Stoffe und Bauteile, wenn dem AG nach seiner Wahl das Eigentum an ihnen übertragen oder entsprechende Sicherheit gegeben wird. Bei Vorliegen von Mängeln (wesentlich oder unwesentlich) ist der AG zu einem § 641 Abs. 3 BGB entsprechenden Einbehalt berechtigt.

12.2 § 16 VOB/B findet keine Anwendung.

12.3 Fälligkeit und Verzug richten sich nach dem BGB. Zahlungen sind binnen 14 Kalendertagen ab Rechnungszugang zu leisten (§286 Abs. 2 Nr. 2 BGB).

12.4 Der AN darf im Falle des Zahlungsverzuges des AG die Arbeiten sofort einstellen.

**13. Gerichtsstand**

Hat der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland, dann ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag der allgemeine Gerichtsstand des Auftragnehmers. Im kaufmännischen Verkehr wird Wiesbaden als Gerichtsstand vereinbart. § 18 Abs. 1 bis 4 VOB/B gilt nicht.

**14. Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen**

Sind gegebenenfalls Teile des Vertrages und/oder seiner Vertragsgrundlagen unwirksam, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Teile nicht berührt. Es gilt dasjenige, was im Rahmen des Zulässigen der unwirksamen Regelung entspricht.

**15. Schriftform**

Änderungen und Ergänzungen sowie mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Zu Beweis Zwecken ist für Vertragsänderungen und -ergänzungen die Schriftform einzuhalten. E-Mails gelten als Schriftform.

**16. Digitales Management System**

Da wir ein digitales Dokumentenmanagement führen werden alle Dokumente, die Sie oder Ihr Projekt betreffen, nur in digitaler Form gespeichert und aufbewahrt. Dokumente, die Sie von uns anfordern, können damit nur in digitaler Form an Sie versendet werden. Sie erklären sich ausdrücklich damit einverstanden und stimmen auch der Erstellung und dem Versand von Rechnungen in digitaler Form per Mail zu. E-Mails gelten als Schriftform.